

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Reaktivierung der Horloffthalbahn“, Bahn-km 11,200 bis 23,370 der Strecke 3740 Friedberg - Mücke in der Gemeinden Wölfersheim und Hungen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 24.10.2025, Az. 551ppw/178-2023#012 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 19.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 2.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Reaktivierung der Horloffthalbahn“ in den Gemeinden Wölfersheim und Hungen, in den Landkreisen Wetteraukreis und Gießen, Bahn-km 11,200 bis 23,370 der Strecke 3740 Friedberg - Mücke, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Vorbehalt festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Maßnahmen an den folgenden Verkehrsstationen:

- Neubau Kreuzungsbahnhof Berstadt-Wohnbach, (inklusive zweigleisiger Ausbau)
- Rückbau Haltepunkt Obbornhofen-Bellersheim
- Neubau Haltepunkt Hungen-Inheiden
- Verlängerung Hausbahnsteig Bahnhof Hungen

die Änderung der Bahnübergänge:

- Bahn-km 11,256 „Heyenheimer Weg“
- Bahn-km 11,603 „Friedensstraße“
- Bahn-km 12,872 „Geisenheimer Straße“
- Bahn-km 13,924 „Bundesstraße B455“
- Bahn-km 15,700 „Butzbacher Straße (L3136)“
- Bahn-km 16,557 „Berstädter Weg“
- Bahn-km 17,628 „Feldweg am Riedgraben“
- Bahn-km 18,355 „L 3131“
- Bahn-km 18,856 „Feldweg“
- Bahn-km 20,053 „Feldweg Auf der Hohl“
- Bahn-km 21,165 „Frankfurter Straße“

den ersatzlosen Rückbau folgender Bahnübergänge:

- Bahn-km 19,522 „Feldweg am Köstgraben“
- Bahn-km 20,531 „Feldweg Morgenrieber Weg“

den ersatzlosen Rückbau der Eisenbahnüberführung:

- Bahn-km 11,387 „Flutgraben“

die Sicherung der Böschung:

- Bahn-km 21,798 „SÜ Holzbrückenweg“

die Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken:

- Bahn-km 16,382 bis 16,454 „Biberteich“

sowie Naturschutzfachliche Maßnahmen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Eingriffe in Natur und Landschaft und den Wasserhaushalt, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Lärm- und Erschütterungsimmissionen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Wasserhaushalt; Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege, Immissionsschutz, Bodenschutz und Abfallrecht sowie Denkmalschutz. Eine umweltfachliche Bauüberwachung wurde angeordnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, 13.11.2025